

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 174.

Donnerstag den 1. August 1907.

K. u. k. Reichskriegsministerium.
Abt. 13, Nr. 894 von 1907.

(3016)

Rundmachung.

Das Reichskriegsministerium beabsichtigt, die im angefügten Verzeichnis angeführten Bekleidungs- und Ausrüstungsarten aus Leder, welche den vierten Teil der der österreichischen Industrie vorbehaltenen Quote des normalen Erfordernisses für das Jahr 1908 bilden, bei Kleingewerbetreibenden zu beschaffen.

Als Richtschnur für die Bewerber um eine diesfällige Lieferung haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1.) An der Lieferung dürfen sich nur in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern ansässige, mittels Gewerbescheines der Gewerbebehörde zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes befugte Meister beteiligen.

2.) Jeder solche Kleingewerbetreibende kann entweder als Mitglied seiner zuständigen, auf Grund der Gewerbeordnung bestehenden Gewerbenossenschaft oder als Mitglied einer auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, Nr. 6. V. l. Nr. 70, errichteten Werks- oder Produktivgenossenschaft von Schuhmacher (Sattler-, Riemer-) Meistern an der Lieferung sich beteiligen. In beiden Fällen hat die Offertstellung durch Vermittlung der betreffenden Genossenschaft zu erfolgen, zu welchem Zwecke die letztere das nach dem Formular A verfasste Offert unter Beifügung eines nach dem Formular B verfassten Verzeichnisses einzureichen hat.

In das diesem Offert beizuschließende Verzeichnis (Formular B) dürfen selbstverständlich nicht alle, sondern bloß jene Genossenschaftsmitglieder aufgenommen werden, welche sich tatsächlich an der Lieferung selbst beteiligen wollen.

Gehören einer Genossenschaft außer Schuhmachermeistern auch Riemer- u. c. Meister an, so hat die Genossenschaft sowohl für die Schuhmachermeister als auch für die übrigen Meister je ein abgefordertes Offert nebst Verzeichnis einzureichen.

Bei der Vergebung der Riemer- und Sattlerarbeiten wird auch die Verwertung einzelner Meister berücksichtigt werden, wenn sich von der Genossenschaft, durch welche das Offert eingebracht wurde, nur ein Mitglied um Lieferungen bewirbt; dagegen sind von der Lieferung von Fußbekleidungen Einzelpersonen ausgeschlossen.

3.) Die behördlichen Bestätigungen, welche die Lieferungsgeber über ihre Anspruchsberechtigung (Punkt 1) auf den Offerten (Verzeichnissen) beizubringen haben, sind aus dem Formular B ebenfalls ersichtlich.

Offerte (Verzeichnisse), welche diese Bestätigungen nicht enthalten, bleiben unberücksichtigt.

4.) Kleingewerbetreibende dürfen nicht gleichzeitig durch mehrere Genossenschaften (Vereinigungen) offerieren.

5.) Die mit einer 1 K-Stempelmarke versehenen Offerte haben spätestens bis 7. September 1907, 12 Uhr mittags, bei jener Handels- und Gewerbekammer einzulangen, in deren Bereich die Kleingewerbetreibenden (die Genossenschaften) ansässig sind.

Verspätet einlangende sowie telegraphisch gestellte Offerte werden nicht berücksichtigt.

6.) Vom Erlag einer Kaution wird abgesehen, Probemuster sind nicht vorzulegen.

7.) Die Verteilung der Lieferungsarbeiten wurde vom k. u. k. Reichskriegsministerium dem k. k. Handelsministerium überlassen, welches mit besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Lieferungsgeber, die Lieferungsmenge im allgemeinen nach der Gesamtzahl der um Lieferungen sich bewerbenden Kleingewerbetreibenden im Verhältnis zum ausgeschriebenen Lieferquantum vergeben wird.

Jene Genossenschaften, welche wegen mangelhafter und musterwidriger Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten von der weiteren Beteiligung mit Lieferungen durch das k. u. k. Reichskriegsministerium ausgeschlossen wurden, erhalten keine Aufträge.

Bei den Fußbekleidungen befolgt sich das k. k. Handelsministerium vor, die Gattungen und Größenklassen der von den einzelnen gewerblichen Vereinigungen zu liefernden Schuhwaren bei der Bestellung selbst zu bestimmen, weshalb auf bestimmte Gattungen (Schuhe, Stiefel, Tschismen) und Größenklassen nicht zu offerieren ist.

Bei Vergebung der Lieferung der übrigen Sorten werden zunächst jene Genossenschaften berücksichtigt werden, welche sich nicht lediglich um die Lieferung von Taschnenwaren, sondern auch um jene von Riemerarbeiten bewerben.

8.) Die zu liefernden Sorten müssen von den mit Lieferungen betrauten Kleingewerbetreibenden in der eigenen (eventuell der von der Genossenschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Lieferungsnehmer eingerichteten) Werkstätte erzeugt werden.

Die Überlassung (Zession) der zugewiesenen Lieferung an andere Personen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, ist nicht gestattet und würde zur Folge haben, daß die betreffenden Sorten von der Übernahme ausgeschlossen werden.

Die Verzichteleistung auf einzelne der zur Ablieferung zugewiesenen Sorten ist unstatthaft.

Das k. k. Handelsministerium behält sich vor, durch Inspektionen festzustellen, ob die Lieferungsarbeiten nicht an Unbefugte überlassen wurden.

9.) Zur Orientierung über die Preisverhältnisse dient das angefügte Verzeichnis; die definitiven Preise werden den Kleingewerbetreibenden im Monat März 1908 bekanntgegeben.

10.) Die Ablieferungsorte und Ablieferungstermine für die zugewiesenen Sorten werden bei der Lieferungsanweisung, welche tunlichst im Dezember 1907 erfolgt, bekanntgegeben werden.

Grundsätzlich wird als Ablieferungsort jenes Monturdepot bezeichnet, welches dem Wohnort des betreffenden Lieferanten am nächsten liegt.

Die beim Monturdepot Nr. 3 direkt zur Einlieferung gelangenden Sorten werden in das neue Gebäude bei Götting abzustellen sein.

Die Ablieferungstermine werden in den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. August 1908 fallen.

Um die Ablieferung möglichst zu erleichtern, werden im Interesse der Kleingewerbetreibenden aus Ortschaften, welche von einem Monturdepot besonders weit entfernt sind, nach Zulässigkeit näher gelegene Übernahmestellen errichtet.

Für die an ein Monturdepot (beziehungsweise bei auswärtigen Übernahmestellen an die „Monturübernahmungskommission in . . .“) adressierten Frachtsendungen steht den Kleingewerbetreibenden, wenn die Lieferartikeln als mustermäßig tatsächlich übernommen wurden, die Vergünstigung des Militäreisenbahntarifs im Rückvergütungswege zu.

11.) Die einzuliefernden Sorten müssen sowohl hinsichtlich der Qualität des Materials als auch der Form, der Dimensionen (bei Fußbekleidungen sowohl der äußeren als auch inneren Dimensionen der betreffenden Größengattung), des Gewichtes und der Konfektion, den bei den Monturdepots befindlichen leistungsgemessenen ärarischen Mustern und Beschreibungen vollkommen entsprechen. Diese Muster samt Beschreibungen und Zeichnungen und zu den Fußbekleidungen auch die Zuschneidepatronen können bei den Monturdepots Nr. 1 in Brünn, Nr. 3 in Graz, Nr. 4 in Wien (Kaiser-Ebersdorf) eingesehen, beziehungsweise gegen Bezahlung bezogen werden.

Betreffs der Rohmaterialienstoffe einfache wird auf die diesfällige Fußnote zum Verzeichnis speziell aufmerksam gemacht.

Schuhmachermeister eines Ortes, welche sich über die mustermäßige Herstellung der Militärbeschuhungen näher informieren wollen, können hierzu aus ihrer Mitte einen Meister an das nächste Monturdepot absenden, welches demselben die diesfalls erforderlichen Unterweisungen erteilen wird.

12.) Die Benutzung von Maschinen ist gestattet. In jedem Falle müssen aber die Fußbekleidungen durchaus genäht sein. Bei Verwendung von Maschinen dürfen zum Annähen der Sohle Steppstrichmaschinen nicht verwendet werden.

Werden die Abfälle der Fußbekleidungen mittelst Eisenstiften oder Eisennägeln befestigt, so dürfen deren Spitzen über die Einlegbrandsohle nicht hervorstecken; ferner müssen alle Kanülestifte die Einlegbrandsohle durchdringen und über die letztere gut abgebogen sein. Die Einlegbrandsohle darf sich nicht lösen, darf keine scharfkantigen, aufgebogenen Ränder besitzen und muß in der Qualität dem Muster mindestens gleichkommen. Messing- und Eisenstiften dürfen zum Befestigen der Abfälle nicht verwendet werden. Die durch das Anlegen des Oberleders am Spigenende entstehenden Falten dürfen nicht so weit abgeschürft werden, daß dadurch die Verbindung mittels der später erfolgenden Beflochtung beeinträchtigt erscheint.

Schusterpapp darf nur bei Fußbekleidungen, und zwar in frischem Zustande verwendet werden, dagegen darf bei den Mannesrüstungs- und Reitzzeug-

sorten Schusterpapp gar nicht, sondern nur Leim als Klebemittel in Verwendung kommen.

13.) Betreffs der Visitation der eingelieferten Fußbekleidungen wird bemerkt, daß vorerst die innere Beschaffenheit derselben stichweise durch Aufzählen von einem Prozent (mindestens aber von zwei Stücken) einer jeden Lieferungsart nach Wahl des übernehmenden Offiziers untersucht wird.

Ist bei der stichweisen Untersuchung kein Anstand vorgekommen, so wird zur Visitation der ganzen Lieferungsart geschritten, wobei ein Zertrennen der Fußbekleidungen nicht mehr stattfindet.

Treten bei der stichweisen Visitation Mängel in der inneren Beschaffenheit zu Tage, welche die Musterwidrigkeit der untersuchten Stücke zweifellos dartun, so wird die ganze Lieferungsart sofort zurückgewiesen. Ergibt sich jedoch bei der Stichprobe bezüglich der Mustermäßigkeit der untersuchten Stücke ein Zweifel, so wird die stichweise Visitation auf die doppelte, nach Umständen selbst auf die dreifache Prozentzahl (mindestens aber auf vier bis sechs Stück) ausgedehnt.

Die anlässlich der stichweisen Visitation zertrennten Stücke werden, wenn deren Untersuchung keinen die Zurückweisung begründenden Anstand ergeben hat, auf Kosten des Arars wieder hergestellt. Sonst werden diese Stücke in zertrenntem Zustande dem Lieferanten zurückgestellt, ohne daß diesem hieraus ein Ersatzanspruch erwächst.

Rüstungs- und Reitzzeugsorten werden Stück für Stück untersucht.

14.) Sorten, welche bei der Visitation als nicht mustermäßig befunden werden, oder welche bis zum festgesetzten Lieferungs-termin nicht abgeliefert werden, sind von der Übernahme ausgeschlossen.

15.) Falls ein Kleingewerbetreibender (Genossenschaft) die Zurückweisung von Sorten für nicht begründet hält, so ist er berechtigt, um eine unparteiische Kommission anzusuchen. Das bezügliche Ansuchen ist spätestens binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zurückweisung bei jenem Militärterritorial (Korps) Kommando einzubringen, in dessen Bereich das Monturdepot (die Übernahmestelle) sich befindet, welches (welche) die Sorten zurückgewiesen hat.

Beanzündete Sorten, betreffs welcher der Lieferant nicht sogleich erklärt, von der Verwertung einer unparteiischen Kommission abzusehen, sind von den Übernahmungsorganen

unter Sperre zu nehmen und dem Lieferanten erst nach Abgabe dieser Erklärung, oder wenn derselbe nicht innerhalb der erwähnten Frist um die unparteiische Kommission angeht, auszufolgen.

Die unparteiische Kommission, deren Zusammentritt das erwähnte Militärterritorial (Korps) Kommando zu veranlassen hat, besteht aus einem Stabsoffizier des Truppenstandes als Präses, aus zwei Hauptleuten (Rittmeistern) des Truppenstandes, aus einem Militärintendantenbeamten und aus drei Sachverständigen des Zivilstandes, von welchen einen der Lieferant, einen das übernehmende Monturdepot (beziehungsweise die Intendanz, in deren Bereich die betreffende Übernahmestelle sich befindet) und einen das Handelsgericht — über Ersuchen des Militärterritorial (Korps) Kommandos — zu bestimmen hat.

Ist das Handelsgericht nicht in der Lage, einen Sachverständigen namhaft zu machen, so hat sich das Militärterritorial (Korps) Kommando diesfalls an die betreffende Handels- und Gewerbekammer zu wenden.

Die unparteiische Kommission hat über die Mustermäßigkeit (Punkt 11 und 12) der ihr vorgelegten Sorten zu entscheiden; es können daher Sorten, welche nicht in allen Teilen den ärarischen Mustern und Beschreibungen entsprechen, auch von der unparteiischen Kommission unter gar keiner Bedingung übernommen werden.

Der Sonach von der Mehrzahl aller Kommissionsmitglieder über Annahme oder Zurückweisung der Sorten gefasste Beschluß ist dergestalt als eine endgültige Entscheidung anzusehen, daß keinem Teile eine weitere Beschwerdeführung weder im administrativen noch im Rechtswege zusteht.

Die Kosten der unparteiischen Kommission treffen in dem Falle, wenn sämtliche der Kommission vorgelegenen Sorten als zur Annahme nicht geeignet erklärt werden, den Lieferanten, im anderen Falle aber, das heißt, wenn sämtliche Sorten übernommen werden, das Militärars.

Wird jedoch bloß ein Teil der vorgewiesenen Sorten für nicht geeignet erklärt, so hat der Lieferant von den Gesamtkosten der unparteiischen Kommission nur jene Quote zu tragen, welche sich zu den Gesamtkosten verhält wie der Lieferwert des für nicht geeignet erklärten Teiles zum Lieferwert aller vorgewiesenen Sorten.

Wien, am 21. Juli 1907.

Verzeichnis der zu liefernden Sorten, dann der beiläufigen Lieferpreise*.

Anzahl und Benennung der zu liefernden Sorten			Einheitspreis			
			in Ziffern		in Buchstaben	
			K	h	Kronen	Seller
1883	Schuhe der	5.	13	92	dreizehn	neunzigzwei
2420		6.	13	60	dreizehn	sechzig
4235		7.	13	55	dreizehn	fünzigfünf
5510		8.	13	41	dreizehn	vierzig
5379		9.	13	07	dreizehn	sieben
8692		10.	13	15	dreizehn	fünfzehn
5602		11.	12	67	zwölf	sechzigseben
5668		12.	12	61	zwölf	sechzig
3496		13.	12	47	zwölf	vierzigseben
112		5.	18	47	achtzehn	vierzigseben
115		6.	18	29	achtzehn	zwanzigneun
59		7.	18	18	achtzehn	achtzehn
177		8.	18	06	achtzehn	sechzig
141	Halbstiefel der	9.	17	29	siebzehn	zwanzigneun
38		10.	17	26	siebzehn	zwanzigsechzig
79		11.	17	02	siebzehn	zwei
91		12.	16	92	sechzehn	neunzigzwei
26		13.	16	87	sechzehn	achtzigseben
167		5.	23	05	zwanzigsdrei	fünf
272		6.	22	88	zwanzigzwei	achtzigacht
164		7.	22	76	zwanzigzwei	siebzigsechzig
394		8.	22	64	zwanzigzwei	sechzigvier
403		9.	21	80	zwanzigeine	achtzig
289		10.	21	77	zwanzigeine	siebzigseben
308		11.	21	52	zwanzigeine	fünzigzwei
216		12.	21	43	zwanzigeine	vierzigdrei
148		13.	21	38	zwanzigeine	dreißigacht
79	Tschismen der	5.	23	36	zwanzigsdrei	dreißigsechzig
98		6.	23	18	zwanzigsdrei	achtzehn
134		7.	23	07	zwanzigsdrei	sieben
157		8.	22	95	zwanzigzwei	neunzigfünf
197		9.	21	97	zwanzigeine	neunzigseben
241		10.	21	93	zwanzigeine	neunzigdrei
125		11.	21	69	zwanzigeine	sechzigneun
145		12.	21	60	zwanzigeine	sechzig
30		13.	21	55	zwanzigeine	fünzigfünf

* Siehe Punkt 9 der Rundmachung.

Anzeigebblatt.

Zwei schöne Wohnungen

im I. Stooke, bestehend aus je drei Zimmern samt Zugehör und Garten, sind zum **Novembertermin zu vergeben**. Anzufragen **Resselstraße 30, Parterre**. (3004) 3-2

Motorrad mit Beiwagen

4 H. P. Puch, tadellos zu verkaufen.

Anträge unter „Motorrad“ an die Administration dieser Zeitung. (3021) 3-2

Gegründet 1842.

Wappen-, Schriften- und Schildermaler
Brüder Eberl
Laibach

Miklošičstraße Nr. 6
Ballhausgasse Nr. 6.
Telephon 154. (1755) 375



Vollkommene Ausstattung für Neugeborene
Kinderwäsche
für jedes Alter lagernd empfiehlt das bekannte
Wäschegeschäft
C. J. Hamann, Laibach.
Wäsche eigener Erzeugung.
Gegründet 1870.

Steckenpferd-Lilienmilchseife

von Bergmann & Co., Dresden u. Tetschen a. E.
ist und bleibt laut täglich einlaufenden Anerkennungs schreiben die wirksamste aller Medizinalseifen gegen Sommersprossen sowie zur Erlangung und Erhaltung einer zarten, weichen Haut und eines rosigen Teints. Vorrätig à Stück 80 Heller in allen Apotheken, Drogerien, Parfümerie-, Seifen- und Friseurgeschäften. (849) 25-13

Geld-Darlehen

für Personen jeden Standes (auch Damen) zu 4% ohne Bürgen. Abzahlung 4 K monatlich, auch Hypothekendarlehen besorgt rasch **Alex. Arnstein, Budapest, Alpargasse Nr. 10.** Retourmarke erwünscht. (2899) 6-6

Die Österreichisch-ungarische Bank, hier, sucht für ihr Bankgebäude ab 15. August ein verlässliches, kinderloses Ehepaar als

Hausbesorger.

Kenntnis beider Landessprachen bedingt. Tischler, Maurer etc. haben Vorzug. Persönliche Vorstellung der Bewerber täglich von 9 bis 11 Uhr vormittags im Bankbureau.

Schöne Wohnung

mit drei Zimmern und reichem Zugehör, ist Bleiweisstraße Nr. 13, gegenüb. der k. k. Landesregierung, im II. Stooke, sofort od. zum Novembertermin an eine ruhige Partei zu vermieten. Anzufr. beim Hausmeister. (2990) 3-2

Transitomagazin

ist sogleich zu vergeben.

Anzufragen beim Hausmeister, Sallocherstraße Nr. 13. (3019) 3-2

Wohnung

(Familienhaus)

bestehend aus fünf Zimmern, Badezimmer und großen Nebenräumen, ist **Wiener Straße Nr. 11** zum Novembertermin zu vermieten. (3025) 9-2

Unmöbliertes Zimmer

ist **Slomšekgasse Nr. 13, I. Stock**, links, sofort zu vergeben. (3015) 3-1
Näheres dortselbst.

Cavete!

Eine Geschichte, über deren Bizarrieten man nicht ihre Drohungen vergessen soll (3036) 6-1

von **Emil Sandt**

in künstlerischem Umschlag 6 K, gebunden 7 K 20 h.

Durch die neuesten, einen ungeheuren Erfolg bedeutenden Luftfahrten der französischen (Le Patrie) und deutschen Militär-Luftschiffe sind die Augen der Welt wieder auf das unheimliche, unsere gesamte Kultur bedrohende Gespenst des lenkbaren Luftschiffes gerichtet. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß die schemenhaften Umrisse dieser Erfindung immer mehr verschwinden und einer realen Wesenheit Platz machen. Damit aber schiebt sich „Cavete“, der Roman des lenkbaren Luftschiffes, von neuem wuchtig in den Mittelpunkt des Interesses. Cavete! hat die atemraubenden Konsequenzen, die aus dieser Erfindung hervorgehen, zum Thema, diese brennendste Frage unserer Zeit hat darin ihren künstlerischen Niederschlag gefunden. Die militärische Seite des Problems, die Frage der vaterländischen Verteidigung, ist in dem Buche in helle Beleuchtung gerückt, was gerade jetzt im Hinblick auf die Erörterungen der Presse von besonderer Aktualität erscheinen muß. Cavete! ist wirklich eines der interessantesten, packendsten Bücher unserer Tage, dabei ein solches von literarischer Bedeutung und großem, national-politischem Hintergrunde.

Zu beziehen von

Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg,
Buchhandlung in Laibach,
Kongreßplatz 2.

(3037) 3-1

Stanovanje se išče!

Št. 25.797.

Podpisani mestni magistrat vzame za 15. septembra ali vsaj za 1. novembra 1907 za šolske namene v najem dve ali tri večje sobe v hiši, ki stoji v bližini mestne dekliške osemrazrednice pri Sv. Jakobu.

Ponudbe sprejema mestni gospodarski urad v navadnih uradnih urah.

Mestni magistrat v Ljubljani

dne 25. julija 1907.

Wohnung

im I. Stooke sonnseitig gelegen (oberhalb keine Partei) mit separatem Zugange und bestehend aus zwei geräumigen Zimmern mit Zugehör, ist an eine kleine Partei sofort zu vermieten. Anzufr. Poljanastraße 15 beim Hausherrn. (2812) 3

Z. 3836.

Kundmachung.

(3029)

Der kärntnische Religionsfond verpachtet auf die Dauer von zehn Jahren, d. i. vom 1. Oktober 1907 bis 30. September 1917, im schriftlichen Offertwege das in der Katastralgemeinde Seltschach im k. k. Forstwirtschaftsbezirke Villach gelegene

Eigenjagdgebiet Seltschach

im unverbürgten Ausmaße von 475 ha mit gutem Reh-, mäßigem Gamswildstande sowie Auerwild, Haselhühnern und Hasen.

Zu erlegendes Vadium: 50% des angebotenen Jahrespachtzinses.

Die mit einem 1 Kronen-Stempel versehenen, vom Offerenten eigenhändig unterfertigten, mit dem Vadium belegten Offerte, in welchen der Offerent das Anbot deutlich in Ziffern und Worten zu stellen und zu erklären hat, daß ihm die Pachtbedingungen bekannt sind und er sich denselben unterwirft sowie daß er an sein Angebot unter Verzicht auf die im § 862 a. b. G. B. normierte Frist bis zur amtlichen Verständigung von dessen Annahme oder Nichtannahme gebunden ist, sind versiegelt bis längstens 1. September 1907, 11 Uhr vormittags, bei der k. k. Forst- und Domänenverwaltung in Görz einzubringen.

Die Pachtbedingungen liegen im Expedite der k. k. Forst- und Domänenverwaltung in Görz und bei der k. k. Forst- und Domänenverwaltung in Villach zur Einsicht auf.

K. k. Forst- und Domänenverwaltung.

Görz, am 28. Juli 1907.

Wohnung

(3024) 1

bestehend aus vier Zimmern mit Zugehör, Hochparterre, ist Bahnhofgasse 13 ab November an kinderlose Partei zu vermieten.
Näheres in der Buchhandlung Bamberg.

Moll's Seidlitz Pulver.

Moll's Seidlitz-Pulver sind für Magenleidende ein unübertreffliches Mittel, von einer den Magen kräftigenden und die Verdauungstätigkeit steigernden Wirkung und als mildes, auflösendes Mittel bei Stuhlverstopfung allen drastischen Purgativs, Pillen, Bitterwässern etc. vorzuziehen. — Preis der Originalschachtel K 2.—. Falsifikate werden gerichtlich verfolgt.

Moll's Franzbranntwein u. Salz.

Moll's Franzbranntwein und Salz ist ein namentlich als schmerzstillende Einreibung bei Gliederreissen und den anderen Folgen von Erkältungen bestbekanntes Volksmittel von muskel- und nervenkräftigender Wirkung. Preis der plomb. Original-Flasche K 1-90. Hauptversand durch Apotheker A. Moll, k. u. k. Hoflieferant, Wien, I., Tuchlauben 9.

In den Depots der Provinz verlange man ausdrücklich A. Moll's Präparate. — Depots in Laibach: M. Leustek, Apotheker; Stein: J. Močnik, Apotheker; Rudolfswert, J. Bergmann, Apotheker. (2150) 104-70

Nur echt, wenn jede Schachtel und jedes Pulver A. Moll's Schutzmarke und Unterschrift trägt.

Nur echt, wenn jede Flasche A. Moll's Schutzmarke trägt und mit Bleiplombe verschlossen ist.

